


3. TEIL: RECHTSGE- SCHÄFTE AUF DEN TODESFALL

1

§ 9 Testierfreiheit und -fähigkeit

Zur Sicherung der Testierfreiheit gibt es einige Schutzmechanismen:

-§ 2302 Nichtigkeit vertraglicher Verpflichtungen, Verfügungen von Todes wegen zu errichten; 

-§§ 2064, 2274 Grundsatz der persönlichen Errichtung; 

-§ 2253 Freie Widerrufbarkeit; 

-§ Erbenwürdigkeit. 



Eine Einschränkung ist durch Erbvertrag möglich.

2

§ 10 Grenzen der Testierfreiheit (Pflichtteilsrecht)

Pflichtteilsrecht

Das Pflichtteilsrecht ist die gesetzliche Lösung des Spannungsverhältnisses zwischen gesetzlicher Erbfolge und Testierfreiheit.

Pflichtteilsberechtigte:

- Abkömmlinge, § 2303 I
- der Ehegatte, § 2303 II oder der Lebenspartner, § 10 VI LPartG
- die Eltern, § 2303 II.

Voraussetzung:

- Ausschluss von der Erbfolge durch eine Verfügung von Todes wegen.
 - durch ausdrückliche oder stillschweigende Enterbung, § 1938
 - durch Bestimmung zur Ersatzerbschaft
 - durch Zuwendung des Pflichtteils, vgl. § 2304

Ergebnis:

Gewährung des Pflichtteils oder eines Zusatzpflichtteils (§ 2305)